

Gebührentabelle für den Kreisrechtsausschuss in Euro

(Stand 01.01.2005)

Finanzieller Wert der Sache bis einschl.	Gebühr bei geringem Verwaltungsaufwand	Gebühr bei mittlerem Verwaltungsaufwand	Gebühr bei großem Verwaltungsaufwand
50	20	40	45
100	30	45	60
150	40	50	70
200	50	60	80
300	70	80	100
400	80	90	120
500	90	100	140
750	110	130	160
1.000	140	170	200
1.500	150	180	220
2.000	160	190	240
2.500	180	210	260
3.000	200	260	300
4.000	240	270	320
5.000	260	290	340
7.500	280	300	350
10.000	300	330	380
15.000	350	380	430
20.000	400	430	480
25.000	450	480	530
30.000	500	550	600
40.000	550	600	700
50.000	600	650	800
75.000	700	800	900
100.000	800	900	1.000
150.000	900	1.000	1.000
ab 200.000	1.000	1.000	1.000

Entsprechend den Empfehlungen des Landkreistages Rheinland-Pfalz vom 07.12.2004 – Rundschreiben S 923/2004 - ist bei der Festsetzung von Gebühren und Auslagen durch den Kreisrechtsausschuss ab 01.01.2005 wie folgt zu verfahren:

1. Die Gebühren werden innerhalb des Gebührenrahmens unter Zugrundelegung der beiliegenden Gebührentabelle festgesetzt.
2. Die Vergütung für die Beisitzer (Entschädigung für Zeitversäumnis, Verdienstaussfall und Reisekosten) ist mit der Gebühr abgegolten.
3. An Auslagen werden erhoben:
 - a) Porto für Zustellungen,
 - b) Entgelte für erforderliche Ablichtungen und
 - c) Auslagen für Besichtigungen durch den Kreisrechtsausschuss, die zur Entscheidungsfindung anberaumt werden.
4. Bei Zurücknahme des Widerspruchs vor der mündlichen Verhandlung wird erhoben
 - a) bei Einlegung des Widerspruchs ohne Begründung zur Fristwahrung und Rücknahme vor Aufforderung, eine Begründung vorzulegen, 20,00 € und im übrigen
 - b) ein Drittel der Gebühr für geringen Verwaltungsaufwand, mindestens 30,00 €.
5. Bei Entscheidung im schriftlichen Verfahren kann die Gebühr um bis zu 15 % ermäßigt werden; bei Entscheidungen durch den Vorsitzenden bis zu 20 %.
6. Bei Zurücknahme **nach** Beginn der mündlichen Verhandlung werden erhoben: die Hälfte der Gebühr für geringen Verwaltungsaufwand, mindestens 40 € (Hinweis: Ausnahme s. 7).
7. Bei Beweisaufnahme (Ortsbesichtigung) ist in der Regel von einem großen Verwaltungsaufwand auszugehen; bei Widerspruchsverfahren, die auch ohne Beweiserhebung bereits einen großen Verwaltungsaufwand verursachen, erhöht sich die Gebühr um 10 % bis zur Höchstgrenze von 1.000 €.
8. Sind mehrere mündliche Verhandlungen über einen Widerspruch erforderlich, ist von einem großen Verwaltungsaufwand auszugehen.
9. Ergehen gleichartige Widerspruchsbescheide gegenüber mindestens drei Widerspruchsführern, so ist grundsätzlich von einem geringen Verwaltungsaufwand auszugehen.
10. Bei Massenverfahren (mehr als 10 gleichartige Widerspruchsbescheide) kann die Gebühr auch entsprechend der nächst niederen Streitwertstufe festgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Verwaltungsaufwand durch die Gebühren insgesamt gedeckt wird.
11. In Fällen einfacher Erledigung des Widerspruchs kann eine reduzierte Mindestgebühr festgesetzt werden. Entsprechendes gilt für die Auslagen sinngemäß.